

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. April 2022

582. Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes (Sozialamt, Stellenplan, Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage

Am 25. Juni 2018 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat die Motion KR-Nr. 100/2017 betreffend Selbstbestimmung ermöglichen durch Subjektfinanzierung zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat am 31. März 2021 den Erlass des Gesetzes über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (Selbstbestimmungsgesetz [SLBG], Vorlage 5594). Der Kantonsrat hat das Gesetz am 28. Februar 2022 einstimmig beschlossen.

Das Selbstbestimmungsgesetz hat zum Ziel, Menschen mit Behinderung mehr Freiheit bei der Wahl der Wohn- und Betreuungsform zu ermöglichen. Es ist die rechtliche Grundlage für einen grundlegenden Systemwechsel. Im SLBG stehen die betroffenen Menschen und ihr behinderungsbedingter Bedarf an Unterstützung im Zentrum. Das heutige Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen (IEG, LS 855.2) soll mehrheitlich abgelöst werden.

B. Neue Aufgaben

1. Vorbereitungs- und Umsetzungsaufgaben

Vor Inkrafttreten des SLBG sowie für die Umsetzung sind vielschichtige Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten notwendig. Das neue Gesetz sieht vor, dass die Wahlfreiheit der Betroffenen bei behinderungsbedingten Betreuungs-, Begleitungs- und Beratungsleistungen im Zentrum steht. Die diesbezügliche Bedarfsabklärung durch den Kanton hat rasch, objektiv und zielgerichtet zu erfolgen. Das Voucher-System ist schweizweit einmalig und neu zu entwickeln. Es muss Klarheit und Sicherheit für die Betroffenen, die Leistungserbringer und den Kanton bieten und dennoch niederschwellig sowie unter Einbezug und unter Mitsprache der Betroffenen erfolgen. Darüber hinaus müssen möglichst rasch ausreichend und qualitativ gute ambulante Angebote zur Verfügung stehen. Diese müssen auch regional und behinderungsspezifisch ausreichend sein. Es bedarf eines griffigen Managements der Leistungsvereinbarungen, schlanker Überprüfungs- und Abrechnungsprozesse sowie Monitoringkonzepten, z. B. für die Preiskalkulationen. Überdies entstehen mit der Ab-

lösung des IEG zusätzliche Aufgaben und es ist eine Umwertungsevaluation zum SLBG vorzusehen. Für die Realisierung dieser Teilprojekte ist mit einer Projektdauer von rund fünf Jahre (2022 bis 2026) zu rechnen.

Bei der Umsetzung dieser Vorhaben ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung an der Lösungsfindung angemessen beteiligt sind und eine umfassende und insbesondere barrierefreie Kommunikation gewährleistet ist.

2. Pilotprojekte

Bisher kann der Kanton nur Unterstützungsleistungen innerhalb einer Institution finanzieren. Um Wahlfreiheit sicherzustellen, sind ambulante Angebote erforderlich. Diese ermöglichen Menschen mit Behinderung, die für sie notwendige Betreuung und Begleitung in der eigenen Wohnung zu erhalten. Solche Angebote sind im Kanton Zürich heute weder gesetzlich geregelt noch werden sie finanziert.

§ 21 Abs. 1 IEG sieht vor, dass der Regierungsrat Pilotprojekte bewilligen kann, um Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Hilfe für Menschen mit Behinderung zu erlangen. Im Hinblick auf die Umsetzung des SLBG sollen Pilotprojekte für den Aufbau von ambulanten Angeboten durchgeführt werden. Die potenziellen Anbietenden ambulanter Leistungen im Kanton Zürich müssen diese Angebote entwickeln und erproben. Ziel der Pilotprojekte ist es, konkrete Erfahrungen im Umgang mit diesen Angeboten zu machen und konkrete Erkenntnisse zur Umsetzung des SLBG zu erhalten (z. B. Voucher-System). Daher ist die Sicherheitsdirektion zu ermächtigen, Leistungsanbietenden, die sich an Pilotprojekten beteiligen, befristet bis zum Inkrafttreten des SLBG, gestützt auf § 21 Abs. 1 IEG und längstens zwei Jahre (2022 bis 2023) eine Beitragsberechtigung gemäss Staatsbeitragsgesetz (LS 132.2) zu erteilen und deren Pilotprojektkosten zu finanzieren.

C. Erforderliche Mittel

1. Personelle Mittel

Die Konzipierung und Koordination der Umwertungsprojekte lassen sich nicht im Rahmen des bestehenden Stellenplans des Kantonalen Sozialamtes bewältigen. Die bevorstehenden Planungs- und Umwertungsarbeiten sind sehr umfang- und anforderungsreich. Der dafür notwendige zusätzliche Personalbedarf beläuft sich für die fünf Jahre dauernde Projektphase (2022 bis 2026) auf 1,0 Stellen Adjunkt/in für die Projektleitung und 2,0 Stellen Adjunkt/in für die Projektmitarbeit.

Damit sind mit Wirkung ab 1. April 2022 bis 31. Dezember 2026 im Stellenplan des Kantonalen Sozialamtes folgende Stellen zu schaffen: 1,0 in der Richtposition Adjunkt/in, Lohnklasse 20 VVO, sowie 2,0 in der Richtposition Adjunkt/in, Lohnklasse 18 VVO. Die Einreihung der Stellen wurde vom Personalamt geprüft und als nachvollziehbar beurteilt.

Für den Vollzug des SLBG sind weitere zusätzliche ordentliche Stellen im Kantonalen Sozialamt zu schaffen, einerseits für die neue Abklärungsstelle, andererseits für die erweiterten Aufgaben beim Aufbau und der Sicherstellung des grösseren und vielfältigeren Leistungsangebots. Diese werden zu gegebener Zeit vor Inkrafttreten des SLBG beantragt.

2. Projektkosten

Die anfallenden Projektkosten unterteilen sich in die Pilotprojekte für «ambulante Leistungen» mit besonderen Rahmenbedingungen und in die übrigen Umsetzungsprojekte.

Im Rahmen der Pilotprojekte «ambulante Leistungen» sollen aussagekräftige Erkenntnisse gewonnen werden. Dies gelingt dann, wenn mehrere Leistungserbringende einbezogen werden, die wiederum mehrere Personen ambulant betreuen und begleiten. Es ist daher davon auszugehen, dass Pilotprojekte mit mindestens sechs bis acht Leistungserbringenden, die durchschnittlich sechs bis acht Personen betreuen und begleiten, erforderlich sind. Die Pilotprojekte dauern bis zum Inkrafttreten des SLBG, längstens zwei Jahre (2022 bis 2023). Bei bis zu 50 Projektteilnehmenden mit durchschnittlich Fr. 35 000 Betreuungskosten pro Jahr ergibt dies jährliche Kosten für ambulante Leistungen von bis zu rund 1,75 Mio. Franken. Im laufenden Jahr 2022 fällt lediglich rund die Hälfte der Kosten an (rund 0,875 Mio. Franken für den Projektaufbau). Hinzu kommen 2022 Entschädigungen an die Pilotbetriebe für den Aufbau und die Auswertung der Angebote. Bei je rund Fr. 25 000 bis Fr. 30 000 für sechs bis acht Pilotbetriebe ergibt das insgesamt rund Fr. 200 000. Die Kosten für die Abgeltung der ambulanten Leistungen im längstens zwei Jahre dauernden Pilotbetrieb (2022 bis 2023) belaufen sich somit auf rund 2,8 Mio. Franken.

Hinzu kommen Aufwendungen von rund 1,9 Mio. Franken für Aufträge an Dritte (ohne IT-Kosten), die während der ganzen Dauer des auf fünf Jahre (2022 bis 2026) angelegten Umsetzungsprojekts anfallen.

Insgesamt ergeben sich dadurch für die Jahre 2022 bis 2026 Projektkosten von rund 4,7 Mio. Franken. Mit den ambulanten Leistungen der sechs bis acht Pilotbetriebe werden Einsparungen von rund 0,8 Mio. Franken im Bereich der Zusatzleistungen und der Beiträge an IEG-Institutionen erwartet.

Kostenübersicht (in Franken, einschliesslich MWSt)	2022	2023	2024	2025	2026	Total
Abgeltung ambulante Leistungen (Pilotprojekte)	1 075 000	1 750 000				2 825 000
Externe Unterstützung und Evaluation Gesamtprojekt	500 000	600 000	400 000	200 000	200 000	1 900 000
Total	1 575 000	2 350 000	400 000	200 000	200 000	4 725 000

Die Aufwendungen von insgesamt Fr. 4 725 000 für die Abgeltung der ambulanten Leistungen (Pilotprojekte) sowie die externe Unterstützung und die Evaluation des SLBG-Gesamtprojekts sind im Budget 2022 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2022–2025 eingestellt und werden der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 3500, Sozialamt, belastet. Die Beträge ab Planjahr 2026 sind im KEF einzustellen.

Hinzu kommen Personalkosten für drei Projektstellen von insgesamt rund 2,4 Mio. Franken, die während der ganzen Dauer des auf fünf Jahre (2022 bis 2026) angelegten Umsetzungsprojekts anfallen.

Die Aufwendungen von rund Fr. 2 400 000 für die drei Projektstellen sind im Budget 2022 (Fr. 400 000) und im KEF 2022–2025, Planjahre 2023 bis 2025 (je Fr. 500 000), eingestellt und werden der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 3500, Sozialamt, belastet. Die Beträge ab Planjahr 2026 sind im KEF einzustellen.

Sämtliche Ausgaben sind zur Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zwingend erforderlich. Sie gelten deshalb als gebundene Ausgabe im Sinne von § 37 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611).

Die Vergaben (u. a. Aufträge für beschriebene Dienstleistungen) werden von der gemäss §§ 34 und 39 der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) zuständigen Instanz bewilligt.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Im Stellenplan des Kantonalen Sozialamtes werden mit Wirkung ab 1. April 2022 bis 31. Dezember 2026 folgende befristete Stellen geschaffen:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
1,0	Adjunkt/in	20
2,0	Adjunkt/in	18

II. Für die konzeptionellen Planungs- und Umsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 4 725 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 3500, Sozialamt, bewilligt.

III. Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, für längstens zwei Jahre befristete Pilotprojekte gemäss § 21 Abs. 1 IEG durchzuführen.

IV. Die Sicherheitsdirektion wird ermächtigt, im Rahmen der Pilotprojekte Leistungserbringenden eine Beitragsberechtigung gemäss Staatsbeitragsgesetz zu erteilen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

V. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli